



Ortsverband Guben

Stand: 02.03.2019

Satzung des Ortsverbandes

Guben

als Bestandteil des Kreisverbandes Spree-Neiße

§ 1 - Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Ortsverband Guben ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland, der deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Stadt Guben ist. Durch seine Zugehörigkeit zum Kreisverband Spree-Neiße ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kommunale Ebene in den Gebietsgrenzen organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Ortsverbandes liegt beim Vorsitzenden, es sei denn, die Mitglieder beschließen etwas anderes.

(3) Der Ortsverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Ortsverband Guben; seine Kurzbezeichnung lautet AfD - Guben.

§ 2 - Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Ortsverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der AfD im Bereich der Stadt Guben.

(2) Die Kommunalpolitik im Bereich der Stadt Guben ist eigene Aufgabe des Ortsverbandes.

(3) Der Ortsverband führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind.



Ortsverband Guben

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Ortsverbandes ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt hat.

(2) Über Aufnahmen von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Kreisvorstand durch Beschluss nach Beratung durch den Ortsverband. Für die Mitgliedschaft und die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Regeln der Landes- und der Bundessatzung. Richtlinien zur Bundessatzung sind zu beachten.

(3) Wählbarkeit besteht nur beim Hauptwohnsitz.

(4) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Beitragszahlung.

§ 4 - Wechsel der Verbandszugehörigkeit

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern nichts Gegenteiliges beantragt wird, geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Brandenburg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband und im Ortsverband.

(2) Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.



Ortsverband Guben

Organe

§ 6 - Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 7 - Ortsvorstand

- (1) Aufgabe des Ortsvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Ortsverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

Ortsmitgliederversammlung

§ 8 - Aufgaben und Befugnisse der Ortsmitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der Willensbildung des Ortsverbandes ist seine Ortsmitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Ortsverbandes fallen.
- (2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Ortsverbandes, sie wählt den Ortsvorstand, nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung.



Ortsverband Guben

§ 9 - Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Ortsmitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens einmal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Ortsverbandes zusammen.

(2) Der Ortsvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Ortsverbandes, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

§ 10 - Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung
2. das kalendarische Datum
3. den genauen Ort (postalische Adresse)
4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
5. die vorläufige Tagesordnung
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden.

Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Ortsvorstand kann sie in dringenden Fällen 7 Tage vor dem Versammlungstermin absenden, wenn dargelegt wird, dass eine frühere Versendung nach Lage der Dinge nicht möglich war, eine kurzfristige Durchführung der Veranstaltung jedoch aus zwingenden Gründen geboten ist.



Ortsverband Guben

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde.

§ 11 - Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der Vorsitzende des Ortsverbandes die Tagung der Ortsmitgliederversammlung.

Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Ortsmitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Ortsmitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

§ 12 - Versammlungsleitung der Ortsmitgliederversammlung

Die Ortsmitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Schriftführer und – wenn Wahlen vorgesehen sind – einem Wahlleiter besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

§ 13 - Rede- und Stimmrecht

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied der Alternative für Deutschland zu.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.



Ortsverband Guben

§ 14 - Antragsrecht

(1) Mitglieder können innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beim Ortsvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Der Ortsvorstand kann dem Antrag auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme beifügen

(2) Sachanträge zur den in der Tagesordnung vorgesehenen Themen sowie entsprechende Vorlagen zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail eingebracht werden. Sie müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin dem Ortsvorstand vorliegen. Der Ortsvorstand gibt die Anträge den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zur Kenntnis.

§ 15 - Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 3 Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugestellt sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16- Wahlen

Für Wahlen gilt die Landeswahlordnung entsprechend.



Ortsverband Guben

Der Ortsvorstand

§ 17 - Aufgaben des Ortsvorstands

(1) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung unter Beachtung von Gesetz und Recht aus.

(2) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband gegenüber anderen Parteigliederungen und in der Öffentlichkeit. Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Ortsverband. Weiter sind ihm die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Ortsverbands anvertraut.

(3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Ortsverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Vorsitzende vertritt den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Für Finanzgeschäfte ist ausschließlich der Kreisvorstand zuständig und verantwortlich. Schuldrechtliche Verpflichtungen zu Lasten der Partei sind genau so unzulässig wie das Vorhalten von Geldbeständen.

(4) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse des Bundes-, des Landes- und des Kreisvorstandes durch.

(5) Der Vorstand hat das Recht, für sachdienliche Zwecke zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht zu kooptieren.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen des Ortsvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Billigung des Protokollentwurfes durch den Ortsvorstand ist das Protokoll vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zur Verfügung zu stellen.



Ortsverband Guben

§ 18 - Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister (der jedoch erst zu wählen ist, wenn im Kreisvorstand beschlossen wurde, dass die Finanzhoheit vom zuständigen Kreisvorstand auf den Ortsvorstand übergehen wird), einem Schriftführer und mindestens einem,
- (2) höchstens jedoch fünf, Beisitzer. Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und die Zahl der Beisitzer entscheidet die Ortsmitgliederversammlung vor der entsprechenden Wahl des Vorstandes.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 19 - Tätigkeitsbericht

Zur jährlichen Ortsmitgliederversammlung erstellt der Ortsvorstand einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt.

Schlussbestimmungen

§ 20 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Ortsmitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von $\frac{2}{3}$, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 21 - Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Ortsmitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Ortsverbands und ihrer Ausfertigung in Kraft.



Ortsverband Guben

§ 22 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich,

dem am nächsten kommt, was die AfD-Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.